

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gemäß § 117 NHG die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Anlage

Ordnung des
Doktoranden-zentrums Sonderpädagogik und Rehabilitation
DOZ
(Zentrum für Doktorandenstudien)

§ 1
Struktur

Der Senat richtet für zunächst fünf Jahre das Doktoranden-zentrum Sonderpädagogik und Rehabilitation - DOZ (Zentrum für Doktorandenstudien) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unter der Verantwortung des Institutes Erziehungswissenschaft 2 (Sonderpädagogik, Prävention und Rehabilitation) im Fachbereich 1 ein. Das Doktoranden-zentrum nimmt als Zentrum nach § 117 NHG fächerübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, auch anderer Universitäten, wahr.

§ 2
Aufgaben

- (1) Das DOZ arbeitet hochschulübergreifend.
- (2) Es dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Lehr- und Forschungsgebiet "Sonderpädagogik und Rehabilitation".
- (3) Damit leistet es einen Beitrag zum weiteren Ausbau des Forschungsschwerpunktes "Rehabilitationforschung" unserer Universität.
- (4) Das DOZ entwickelt Angebote, mit denen auf der Grundlage von Basisqualifikationen in Theorie und Methodologie sonderpädagogische und rehabilitationswissenschaftliche Schlüsselqualifikationen für Forschung und Lehre erworben werden können. Das soll u.a. gewährleistet werden durch
 - entsprechende Lehrangebote der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 - regelmäßige Kolloquien;
 - Wochenend- und Sommerkurse;
 - Beteiligung der Doktorandinnen und Doktoranden an Forschungsvorhaben;
 - Lehraufträge der Doktorandinnen und Doktoranden unter der Mitverantwortung einer Professorin oder eines Professors des Zentrums.
- (5) Das Zentrum setzt sich mit Nachdruck für die Beschaffung von Mitteln (Stipendien) zur Doktorandenförderung ein.
- (6) Zur Erfüllung der Aufgaben entwickelt das DOZ Arbeitspläne und erstattet jährlich dem Institutsvorstand des Institutes EW 2 Bericht.

§ 3
Mitglieder

- (1) Mitglieder des DOZ können werden
 - Professorinnen und Professoren (einschließlich Habilitierte) des Institutes EW2, Professorinnen und Professoren (einschließlich Habilitierte) aus Fachgebieten in der Universität, die für Sonderpädagogik und Rehabilitation von besonderer Relevanz sind, sowie Professorinnen und Professoren (einschließlich Habilitierte) aus dem Bereich der Sonderpädagogik und Rehabilitation anderer Universitäten;
 - Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Dissertation im Gebiet der Sonderpädagogik und Rehabilitation planen und nach der geltenden Promotionsordnung des Fachbereiches 1 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der einer anderen Universität zur Promotion zugelassen sind.

- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt
 - bei den Professorinnen und Professoren durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - bei den Doktorandinnen und Doktoranden auf Beschluß des Vorstandes über den Aufnahmeantrag. Diesem Antrag ist eine aussagekräftige Beschreibung des Dissertationsvorhabens und eine befürwortende Stellungnahme einer Professorin oder eines Professors des DOZ beizufügen.

(3) Die Professorinnen und Professoren des Zentrums verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit, insbesondere bei der Erfüllung der in § 2 Abs. 4 bis 6 genannten Aufgaben.

(4) Die Doktorandinnen und Doktoranden verpflichten sich zur Teilnahme an den Angeboten des Zentrums, insbesondere zur regelmäßigen Teilnahme an den Kolloquien, zur regelmäßigen Berichterstattung über ihr Dissertationsvorhaben und zur Beteiligung an Aufgaben in der Lehre.

§ 4
Leitung

(1) Das Doktoranden-zentrum wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus vier Professorinnen und Professoren und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe. Dem Vorstand sollen auch Mitglieder anderer Universitäten angehören.

(2) Der Vorstand plant und koordiniert die Arbeit des DOZ. Er erstattet dem Institut EW 2 einmal jährlich Bericht.

(3) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Professorengruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese bzw. dieser sollte Mitglied des Institutes EW 2 sein und das DOZ nach innen und außen vertreten.

§ 5
Haushalt

(1) Dem DOZ können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen zugewiesen werden.

(2) Die Mitglieder des DOZ können Eigenmittel, Mittel aus Drittmittelprojekten oder Einnahmen aus Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 6
Fortsetzung des DOZ

Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Fünfjahreszeitraumes nach Errichtung des DOZ entscheidet der Senat über die Weiterführung. Dieses soll auf der Grundlage einer Evaluation geschehen, die vom Vorstand des DOZ und dem Institut EW 2 vorzubereiten ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen und am 02. Juli 1998 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 41 Seite 1694 verkündet. Es wird hiermit gemäß Artikel 9 und Artikel 10 § 7 des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz - 2. GlBG) vom 24.06.1994 (BGBl. Teil I Seite 1410 ff) nachfolgend veröffentlicht.

Bezug: Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Heft 3/95 Seite 107 f.

**Gesetz
zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
und des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Vom 29. Juni 1998

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
 Artikel 2: Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes¹
 Artikel 2a: Änderung des Nachweisgesetzes²
 Artikel 2b: Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes³
 Artikel 3: Schlußvorschriften

**Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

§ 611a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:
 "(2) Verstößt der Arbeitgeber gegen das in Absatz 1 geregelte Benachteiligungsverbot bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses, so kann der hierdurch benachteiligte Bewerber eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen; ein Anspruch auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses besteht nicht.
 (3) Wäre der Bewerber auch bei be-nachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden, so hat der Arbeitgeber eine angemessene Entschädigung in Höhe von höchstens drei Monatsverdiensten zu leisten. Als Monatsverdienst gilt, was dem Bewerber bei regelmäßiger Arbeitszeit in dem Monat, in dem das Arbeitsverhältnis hätte gegründet werden sollen, an Geld- und Sachbezügen zugestanden hätte.
 (4) Ein Anspruch nach den Absätzen 2 und 3 muß innerhalb einer Frist, die mit Zugang der Ablehnung der Bewerbung beginnt, schriftlich geltend gemacht werden. Die Länge der Frist bemißt sich nach einer für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im angestrebten Arbeitsverhältnis vorgesehenen Ausschlussfrist; sie beträgt mindestens zwei Monate. Ist eine solche Frist für das angestrebte Arbeitsverhältnis nicht bestimmt, so beträgt die Frist sechs Monate."
2. In Absatz 5 wird das Wort "und" durch das Wort "bis" ersetzt.

**Artikel 3
Schlußvorschriften**

**§ 1
Übergangsvorschrift**

- (1) Ist am 3. Juli 1998 eine Klage vor den Gerichten für Arbeitssachen auf Entschädigung oder Schadensersatz wegen geschlechtsbedingter Benachteiligung anhängig, sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

¹ wird nach der Verkündung veröffentlicht
² wird nach der Verkündung veröffentlicht
³ wird nach der Verkündung veröffentlicht

- (2) Ist am 2. Juli 1998 ein Antrag nach § 98 des Arbeitsgerichtsgesetzes eingereicht worden, ist das bisherige Recht weiterhin anzuwenden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.